

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“ der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2018	Seite 1 - 14
Ordnung für die Feststellung der besonderen studien- gangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2018	Seite 15 - 21
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ba- chelorstudiengang Medizinphysik der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 20. Juli 2018	Seite 22 - 25

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund:

- für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 26 - 31
- für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 32 - 37
- für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 38 - 42
- für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 43 - 47
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 48 - 52
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 53 - 56
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 57 - 61
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 62 - 66
- für das Unterrichtsfach Kunst (in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach) für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 67 - 71
- für das Unterrichtsfach Kunst (in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach) für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 72 - 76
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 77 - 81
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 82 - 85
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 86 - 90

b. w.

- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 91 - 95
- für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	Seite 96 - 105
- für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 106 - 111
- für das Unterrichtsfach Textilgestaltung für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 112 - 115
- für das Unterrichtsfach Textilgestaltung für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 116 - 119
- für das Unterrichtsfach Textilgestaltung für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 120 - 124
- für das Unterrichtsfach Textilgestaltung für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 125 - 128
Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) an der TU Dortmund	Seite 129 - 132

**Prüfungsordnung für das
weiterbildende Studium
„Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 und § 62 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Durchführung des Studiums und Entgelt
- § 6 Zertifikat
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur
- § 9 Prüfungen, Anwesenheitspflichten und Nachteilsausgleich
- § 10 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Zertifikatsprüfung

- § 14 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
- § 15 Umfang der Zertifikatsprüfung
- § 16 Portfolio
- § 17 Abgabe und Bewertung des Portfolios
- § 18 Zertifikatsurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Studium „Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“ an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Das weiterbildende Studium wird in Kooperation mit dem „Verein wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des weiterbildenden Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. Das weiterbildende Studium „Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“ zielt auf den Erwerb umfangreicher Kenntnisse, um Sprachentwicklung und sprachliches Handeln im Unterricht mit zugewanderten Schülerinnen und Schülern in Sprachlernklassen professionell zu gestalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben umfassendes Wissen und werden in die Lage versetzt, Sprachförderung in Sprachlernklassen in der Schule erfolgreich einsetzen zu können. Dabei wird im Besonderen auf den Spracherwerb von zugewanderten Schülerinnen und Schülern in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens unter Berücksichtigung des dortigen Schulsystems eingegangen. Im Studium wird die notwendige konzeptionelle und methodische Basis gelegt, um Deutsch als Zweitsprache zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Zielgruppe sind Lehrkräfte an Schulen / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bildungssystem der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, die aktuell oder künftig zugewanderte Schülerinnen und Schüler in Sprachlernklassen unterrichten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Studienplätze

- (1) Zum weiterbildenden Studium „Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“ können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:
 - a. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit überwiegend pädagogischen oder germanistischen / (fremd-)sprachlichen Inhalten oder
 - b. eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich sowie

- c. eine aktuelle oder zukünftige pädagogische Tätigkeit in Sprachlernklassen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 26. Juni 2017 zur Beschulung von erstankommenden Schülern.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
- eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (4) Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bis zu der auf dem Bewerbungsformular und den Internetseiten des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung bekanntgegebenen Fristen schriftlich nachzuweisen.
- (5) Zum weiterbildenden Studium „Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“ werden pro Semester 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen.
- (6) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung ist der Prüfungsausschuss.

§ 4

Bewerbung

- (1) Bewerbungen sind einschließlich der nach § 3 Absätze 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen an das „Zentrum für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, Hohe Straße 141 in 44139 Dortmund zu richten. Es ist dabei das auf den Internetseiten des „Zentrum für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung veröffentlichte Bewerbungsformular zu verwenden.
- (2) Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
- Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in beglaubigter Kopie) **oder**
 - Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig bis spätestens zu der auf den Internetseiten und dem Bewerbungsformular des „Zentrum für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung bekanntgegebenen Frist eingegangen sein.

§ 5

Durchführung des Studiums und Entgelt

Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Prüfungsvorbereitung während des weiterbildenden Studiums erfolgt durch den Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“. Für die Prüfungsvorbereitung im weiterbildenden Studium wird pro Studienkohorte ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den Bekanntmachungen des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ (Internet, Druckerzeugnisse) zu entnehmen ist.

§ 6

Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften das Zertifikat „Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“.

§ 7

Leistungspunktesystem

- (1) Das weiterbildende Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 8

Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Das weiterbildende Studium umfasst in der Regel 12 Monate und schließt die Anfertigung eines Portfolios ein. Es hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten, die ca. 300 Arbeitsstunden entsprechen.
- (2) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 7 Elementen (Modulprüfung). Es beinhaltet Präsenztage, Selbststudium sowie die Erstellung eines Portfolios einschließlich dessen Präsentation.
- (3) Das Studium kann zu den auf den Internetseiten des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Zeitpunkten aufgenommen werden.
- (4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt.

§ 9**Prüfungen, Anwesenheitspflichten und Nachteilsausgleich**

- (1) Der Modulabschluss erfolgt durch eine unbenotete Modulprüfung. Diese umfasst die Erstellung eines Portfolios einschließlich dessen Präsentation (§ 16).
- (2) In den Modulelementen können unbenotete Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Protokolle, Exzerpte, Kurzpräsentationen (Statements mit Thesen), schriftliche und / oder mündliche Tests etc. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in den Modulelementen geforderten Studienleistungen.
- (3) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Das Portfolio wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 17 Absatz 2 bewertet, wobei die mündliche Präsentation des Portfolios stets von der Prüferin oder dem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen ist. Bei Wiederholung des Portfolios ist dieses von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 12 zu bewerten.
- (5) Wird die mündliche Präsentation des Portfolios vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Bewertung des Portfolios die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird die mündliche Präsentation des Portfolios vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer die Bewertung für das Portfolio fest. Bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer das Portfolio mit „bestanden“, gilt dieses als „nicht bestanden“.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zu der mündlichen Präsentation des Portfolios zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können die betreffenden Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Präsentation des Portfolios sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) In den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulelemente besteht Anwesenheitspflicht. Die Ausgestaltung der Anwesenheitspflichten wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und dass das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Eine pauscha-

le und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (9) Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (10) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin und des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Portfolio kann nur als Ganzes und nur einmal wiederholt werden.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn das Portfolio erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Die Zertifikatsprüfung ist insgesamt endgültig „nicht bestanden“, wenn das Portfolio nach Wiederholung wiederum „nicht bestanden“ ist oder als „nicht bestanden“ gilt.
- (4) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder gilt eine Prüfung als „nicht bestanden“, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Ein Mitglied aus dem „Zentrum für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund.

§ 12**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer im entsprechenden Fachgebiet die notwendige Sachkunde nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zertifikatsprüfung

§ 14

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung nach § 3 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung gilt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer als zu den Prüfungen dieses weiterbildenden Studiums zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem weiterbildenden Studium „Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache“ an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen weiterbildenden Studium, das zu diesem weiterbildenden Studium eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nach erbrachter Prüfungsleistung in dem vorgenannten weiterbildenden Studium aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung setzt sich zusammen aus der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulelemente sowie dem Portfolio. Das Portfolio umfasst die schriftliche Dokumentation und Reflexion eines Praxisfalls mit einer Fragestellung zur Thematik Deutsch als Zweitsprache. Die wesentlichen Inhalte werden anschließend im Rahmen einer Präsentation dargelegt und zur Diskussion gestellt.

§ 16

Portfolio

- (1) Mit dem Portfolio sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufsrelevantes Projekt mit Bezug zu Deutsch als Zweitsprache selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können.
- (2) Das Portfolio kann von den in der Weiterbildung Lehrenden oder den wissenschaftlich Verantwortlichen ausgegeben und betreut werden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.
- (3) Das Portfolio als schriftliche Dokumentation und Reflexion des gesamten Studiums mit anschließender mündlicher Präsentation stellt den Abschluss des weiterbildenden Studiums dar.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Dokumentation und Reflexion des Portfolios beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Studienleistung und beträgt 5 Wochen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Der Umfang der schriftlichen Dokumentation und Reflexion soll 10 Seiten nicht unterschreiten und 14 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Die schriftliche Dokumentation und Reflexion ist als Einzelarbeit zu verfassen.
- (7) Bei der Abgabe der schriftlichen Dokumentation und Reflexion hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung zu verwenden und bei der Abgabe der schriftlichen Dokumentation und Reflexion des Portfolios als fester Bestandteil unterschrieben einzubinden.
- (8) Die Präsentation des Portfolios beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, in welchem ausgewählte Aspekte des Portfolios dargestellt und erläutert werden. Der Vortrag sollte eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss an den Vortrag findet ein Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Prüferinnen und / oder Prüfern statt, welches eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten sollte.

§ 17

Abgabe und Bewertung des Portfolios

- (1) Die schriftliche Dokumentation und Reflexion des Portfolios ist fristgemäß im „Zentrum für Hochschulbildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeit-

punkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Dokumentation und Reflexion nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt das Portfolio als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Das Portfolio wird nach folgendem Maßstab bewertet:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung des Portfolios ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der mündlichen Präsentation mitzuteilen.

§ 18

Zertifikatsurkunde

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der mündlichen Präsentation des Portfolios eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In die Urkunde sind das Modul sowie die Modulelemente aufzunehmen.
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Kulturwissenschaften sowie der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs Weiterbildung des „Zentrums für Hochschulbildung (zhb)“ unterschrieben.
- (3) Die Zertifikatsurkunde wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet wird, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung. In dieser Teilnahmebescheinigung sind die besuchten Modulelemente aufzuführen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Einsicht in die schriftliche Ausarbeitung des Portfolios, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer einschließlich der Prüfungsprotokolle der mündlichen Präsentation wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 28. August 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 16. Mai 2018 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 20. Februar 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anhang: Modulübersicht**Modul Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache****Prüfungsform: Modulprüfung Portfolio nach Modulelement 6 (M3-B)**

Elemente des Moduls	Lehrform	LP
1. Modulelementteil M1- A: Theoretisches Grundwissen	Kontaktzeit: 12 Unterrichtsstunden Selbststudium	1
2. Modulelementteil M1-B Handlungsori- entierete Grammatik- vermittlung	Kontaktzeit: 12 Unterrichtsstunden Selbststudium	1
3. Modulelementteil M2-A: Alphabetisie- rung, Diagnose und Fehlerkorrektur	Kontaktzeit: 12 Unterrichtsstunden Selbststudium	1
4. Modulelementteil M2-B: GERS und der Einsatz von Lehrwer- ken	Kontaktzeit: 12 Unterrichtsstunden Selbststudium	1,5
5. Modulelementteil M3-A: Interkulturelles Lernen und Unter- richtsplanung	Kontaktzeit: 12 Unterrichtsstunden Selbststudium	1,5
6. Modulelementteil M3-B: Binnendiffe- renzierung und Neue Medien	Kontaktzeit: 12 Unterrichtsstunden Selbststudium	1,5
7. Modulprüfung	Portfolio (einschließlich Präsentation und Reflexion) plus Bilanz- und Perspektivgespräch	2,5

**Ordnung
für die Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für das Unterrichtsfach Musik
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 806), sowie § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik vom 30. Mai 2018 (AM 7 / 2018) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Prüfungsanforderungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehender Eignungsprüfung
- § 10 Form des Nachweises
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen.

§ 2 Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in die Lehramtsbachelorstudiengänge für das Unterrichtsfach Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studienangbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium Musik für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Termine

- (1) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich, Anfang Februar und Anfang Juli eines jeden Jahres statt. Mögliche Terminänderungen werden von der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Aufnahme des Studiums für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund ist nur zum jeweiligen Wintersemester möglich.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Eignungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder müssen dem Institut für Musik und Musikwissenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 20. Januar bzw. 1. Juni eines jeden Jahres beim Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - das Zeugnis Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift / Fotokopie (das Zeugnis kann in begründeten Fällen bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden),
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
 - Lichtbild,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse,
 - ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung Prüfungskommissionen, die aus einer / einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern bestehen.
- (3) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben einfaches Stimmrecht.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
 - a) Schriftliche Prüfung: 120 Minuten, mit den Teilen Hörfähigkeit (inklusive Hörrepertoire), Allgemeine Musiklehre;
 - b) Praktische Prüfung: 30 Minuten, mit den Teilen Erstes Instrument / Gesang, Zweites Instrument / Gesang, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel.
- (2) Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Technischen Universität Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Je nach gewähltem Studiengang gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:
 - a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs: Als eines der beiden Instrumente ist Klavier zu wählen.
 - b) Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Lehramt für sonderpädagogische Förderung: Als eines der beiden Instrumente ist Klavier oder Gitarre oder Akkordeon zu wählen.
 - c) Die Instrumente E-Gitarre und E-Bass können nur als Zweitinstrument gewählt werden, als Erstinstrument können die Instrumente Gitarre und Bass gewählt werden.

- (3) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis 31. März bzw. bis 31. Juli eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer, den Namen der Bewerberin/der Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- (6) Machen Bewerberinnen / Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

§ 8

Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über grundlegende Kenntnisse im Bereich allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit und Hörrepertoire verfügen. Im Bereich Hörfähigkeit und Hörrepertoire müssen sie nachweisen, dass sie grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge erkennen können und Kenntnis von grundlegenden Werken der Musik haben. Aufgrund der Anforderungen im Studium und der curricularen Vorgaben beziehen sich die Prüfungsanforderungen auf die je unterschiedlichen inhaltlichen Profile der gewählten Schulform / Schulstufe. Dies betrifft vor allem die Prüfungsteile Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind im Einzelnen:

- a) Allgemeine Musiklehre:

Notationsregeln, Intervalle, Transponieren, Skalen notieren, Drei- und Vierklänge, Grundlagen der Funktionslehre, Melodie harmonisieren, Tonarten bestimmen;

- b) Hörfähigkeit:

Erfassen von Intervallen, Dreiklängen, Akkordfolgen, Harmoniefolgen, Melodien und Rhythmen, Ad-Hoc-Notieren;

- c) Hörrepertoire:

Kenntnis grundlegender musikalischer Werke aus dem Hörkanon des Instituts für Musik und Musikwissenschaft einschließlich musikgeschichtlicher Einordnung.

- (2) Gegenstände der praktischen Prüfung sind im Einzelnen:

- a) Erstinstrument oder Erstfach Gesang:

Für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung müssen drei Stücke mit dem Schwierigkeitsgrad II bis III des Katalogs „Jugend musiziert“

vorgespielt / vorgesungen werden. Die Stücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen. Eines der Stücke kann eine improvisierte Darbietung sein.

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs müssen drei Stücke mit dem Schwierigkeitsgrad III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt / vorgesungen werden. Die Stücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen.

b) Zweitinstrument oder Zweitfach Gesang:

Auf dem Zweitinstrument bzw. im Zweitfach Gesang ist eine leichtere Komposition nach Wahl des Bewerbers / der Bewerberin vorzutragen. Für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann anstatt einer Komposition auch eine Improvisation vorgetragen werden, die für den Schulgebrauch geeignet ist, vorausgesetzt das zweite Instrument ist ein Akkordinstrument.

c) Singstimme:

Im Bereich Singstimme ist eine bildungsfähige Stimme nachzuweisen. Es sind zwei unterschiedliche Gesangsstücke nach eigener Wahl vorzutragen. Mindestens eins der Stücke muss ohne Begleitung vorgetragen werden. Bei Haupt- oder Nebenfach Gesang muss nur das unbegleitete Stück gesungen werden.

d) Kadenzspiel:

Zum Nachweis von Kenntnissen in Harmonielehre sind ein bis zwei Kadenzen in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Tonart zu spielen. Im Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind die Kadenzen auf dem gewählten Akkordinstrument zu spielen. Prüfungsumfang sind die Grundkadenzen in allen Dur- und Moll-Tonarten. In der Prüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs sind die Kadenzen auf dem Klavier zu spielen. Prüfungsumfang sind hier neben den Grundkadenzen auch die Trugschlusskadenzen in allen Dur- und Moll-Tonarten.

e) Blattsingen:

Im Bereich Blattsingen müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein von der Prüfungskommission zu bestimmendes einfaches und tonales Lied vom Blatt singen. Der Text muss nicht berücksichtigt werden.

f) Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Wird Schlagzeug als Erstinstrument gewählt, so muss ein Werk auf Stabspielen (Mallet-Instrumenten) vorgetragen werden. Ein weiteres Werk muss aus dem klassischen Repertoire stammen. Wird Schlagzeug als Zweitinstrument gewählt, so ist das vorzutragende Stück frei wählbar.
- Wird Gitarre oder Bass als Erstinstrument gewählt, so muss mindestens ein Werk auf der akustischen Gitarre bzw. dem Kontrabass vorgetragen werden und kann durch Stücke auf der E-Gitarre bzw. dem E-Bass ergänzt werden.
- Wird Gesang als Zweitinstrument gewählt, müssen drei Stücke vorgetragen werden, die sich stilistisch unterscheiden. Eins der Stücke muss ein Kunstlied oder eine Arie sein, ein zweites ein begleitetes Lied, und ein drittes ein unbegleitetes Lied nach eigener Wahl.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend den Bewertungskriterien von der jeweiligen Prüfungskommission ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt. Dabei bedeutet:

1 *sehr gut* eine hervorragende Leistung,

- 2 *gut* eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 *befriedigend* eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 *ausreichend* eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- 5 nicht *ausreichend* eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für jeden Prüfungsteil (Hörfähigkeit [inklusive Hörrepertoire], Allgemeine Musiklehre, Erstinstrument, ggf. Zweitinstrument, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel) wird das Ergebnis gesondert ermittelt.

- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis abgeschlossen wurden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis in einem der Prüfungsgebiete muss als Kompensation mindestens ein anderes Prüfungsgebiet mit mindestens 1,3 bewertet werden. Bei fehlender Kompensation oder mehr als einem mangelhaften Prüfungsgebiet ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch gewertet.

§ 10 Form des Nachweises

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der / dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Lehramtsbachelorstudium in dem Unterrichtsfach Musik lautet: "Die Bewerberin / der Bewerber hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik für ein Lehramt an / für (Schulform) nachgewiesen."
- (3) Hat eine Bewerberin / ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einer Bewerberin / einem Bewerber die besondere studiengangbezogene Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie / er die Eignungsprüfung zweimal wiederholen.

§ 12 Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes Musikstudium an einer Hochschule vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Leistungen besteht. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, sowie sie für die erbrachten Leistungen vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entsprechende Dokumente sind dem Eignungsprüfungsausschuss bis zum jeweiligen Anmeldeschluss eines Jahres vorzulegen. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss auf Antrag.

- (2) Die Bewerberin / der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13

Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach Musik in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 auf maximal die Durchschnittsnote 1,0 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.
- (2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits in einem Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist oder war und den Wechsel in eine andere Schulform, ein anderes Unterrichtsfach, einen anderen Lernbereich, eine andere berufliche Fachrichtung oder sonderpädagogische Fachrichtung beantragt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 4. Juli 2018 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medizinphysik
der Fakultät Physik der Technischen
Universität Dortmund
vom 20. Juli 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinphysik der Technischen Universität Dortmund vom 13. November 2015 (AM Nr. 30/2015, S. 48 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** erhält folgende Fassung:

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in diesem Studiengang verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Physik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) im Fach Medizinphysik.

2. **§ 9 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn Sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die sie oder er nach der Wiederholungsregelung nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Prüfungsleistung sind ausgeschlossen.

3. **§ 9 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

- (2) In Pflichtmodulen soll die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, sie muss jedoch spätestens im zweiten auf den Erstversuch folgenden Semester erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Im Interesse eines zügigen Studiums können in Absprache mit den betroffenen Studierenden auch frühere Prüfungstermine vereinbart werden. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

4. **§ 9 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Teilleistung kann wiederholt werden, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. In Pflichtmodulen muss die Wiederholung einer mündlichen Teilleistung spätestens im auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semester erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Wiederholung einer schriftlichen Teilleistung in Pflichtmodulen muss spätestens im zweiten auf den Erstversuch folgenden Semester erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.

5. **§ 10 Absatz 7** erhält folgende Fassung:

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

6. **§ 17 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit ist von der Kandidatin / dem Kandidaten über die Zentrale Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann in der Regel erst nach Erwerb von 135 Leistungspunkten gestellt werden. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

7. **§ 17 Absatz 7** erhält folgende Fassung:

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind von der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund aktenkundig zu machen.

8. **§ 17 Absatz 13** erhält folgende Fassung:

- (13) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

9. Der **Studienplan** im Anhang erhält folgende Fassung:

Sem.	LP						
1	33	Experimental-physik I-III V+Ü (29 LP)	Einführung in die Informatik V+Ü+PR (7 LP)		Höhere Mathematik I-III V+Ü (27 LP)	Physiologie I+II Biochemie I+II V (12 LP)	Wahlfächer aus Physik, Medizin oder anderen Fächern (3 LP)
2	27		Theoretische Physik I-II V+Ü (18 LP)	Physikalisches Grundpraktikum (12 LP)		Wahlfächer aus Physik, Medizin oder anderen Fächern (4 LP)	
3	33	Medizin-physik I-II V+Ü (15 LP)			Struktur der Materie (Teil A und B) V+Ü (8 LP)		Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum (6 LP)
4	27		Elektronik V+Ü (8 LP)	Bachelorarbeit mit Präsentation (8+2 LP)		Wahlfächer aus Physik, Medizin oder anderen Fächern (9 LP)	
5	33	Physiologie I V (4 LP)			Medizinische Strahlungsphysik I, Ringvorlesung, Klinikpraktikum V+PR (8 LP)		
6	27						

10. Die **Modulübersicht** im Anhang erhält folgende Fassung:

Pflichtbereich	LP	
Experimentalphysik I	11	Benotete Modulprüfung
Experimentalphysik II	9	Benotete Modulprüfung
Experimentalphysik III	9	Benotete Modulprüfung
Theoretische Physik I	9	Benotete Modulprüfung
Theoretische Physik II	9	Benotete Modulprüfung
Medizinphysik I	8	Benotete Modulprüfung
Medizinphysik II	7	Benotete Modulprüfung
Struktur der Materie (Teil A und B)	8	Benotete Modulprüfung
Elektronik	8	Benotete Modulprüfung
Physikalisches Grundpraktikum	12	Benotete Modulprüfung
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	6	Benotete Modulprüfung
Anatomie I	4	Benotete Modulprüfung
Biochemie I	3	Benotete Modulprüfung
Biochemie II	3	Benotete Modulprüfung
Physiologie I	3	Benotete Modulprüfung
Physiologie II	3	Benotete Modulprüfung
Medizinische Strahlungsphysik I, Ringvorlesung, Klinikpraktikum	8	Benotete Modulprüfung

Höhere Mathematik I	9	Benotete Modulprüfung
Höhere Mathematik II	9	Benotete Modulprüfung
Höhere Mathematik III	9	Benotete Modulprüfung
Einführung in die Informatik	7	Benotete Modulprüfung
Bachelorarbeit mit Vortrag	10	Benotete Modulprüfung
Wahlbereich		
Wahlfächer aus der Physik, Medizin oder anderen Fächern *	16	i.d.R. benotete Modulprüfung

*Der Wahlbereich erlaubt den Erwerb von vertiefenden Kenntnissen in Physik und Medizin sowie von Grundkenntnissen in anderen Fächern, die mit der Medizinphysik in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Dazu stehen grundsätzlich alle Fächer der Technischen Universität Dortmund und der Ruhr-Universität Bochum offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten, Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln oder für Berufsfelder der Physik oder der Medizinphysik wichtige Kompetenzen vermitteln. Insbesondere sind dies: Bio- und Chemieingenieurwesen, Chemie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Philosophie, Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der / des Studierenden ein anderes an der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität-Bochum vertretenes Fach zulassen, das mit der Medizinphysik in sinnvollem Zusammenhang steht.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017 / 2018 in den Bachelorstudiengang Medizinphysik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 11. Juli 2018 sowie Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. Juli 2018.

Dortmund, den 20. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)

für ein Lehramt an Grundschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015 zu „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ (Fachperspektive „Raum“, Fachperspektive „Zeit“, soziokulturelle Fachperspektive, naturwissenschaftliche Fachperspektive, technische Fachperspektive) ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I) und mit dem Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II) zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik (4 LP) (Pflichtmodul)

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts.

Modul B-G1: Basiskonzepte G1 (Soziologie, Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen / Ausprägungen.

Modul B-G2: Basiskonzepte G2 (Geschichte, Geographie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen und humangeographischen Dimensionen / Ausprägungen sowie ihren naturgeographischen Grundlagen.

Modul B-N1: Basiskonzepte N1 (Physik, Technik, reg. Erkundungen) (7 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte der Physik und Technik.

Regionale Erkundungen.

Modul B-N2: Basiskonzepte N2 (Chemie, Biologie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte der Chemie und Biologie.

Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

Modul G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium als vertieftes Studium besteht neben den in Absatz 1 genannten Modulen aus den Modulen Nv und Gv. Wahlweise ist entweder das Modul Nv oder das Modul Gv zu belegen:

Modul Nv: vertiefte Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (9 LP) (Wahlpflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder im Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive, ergänzt um außeruniversitäre Lernorte.

Modul Gv: vertiefte Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (9 LP) (Wahlpflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts, ergänzt um außeruniversitäre Lernorte.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studien- leistungen	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik	Modulprüfung	unbenotet	keine	keine	4
B-G1: Basiskonzepte G1	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-G2: Basiskonzepte G2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-N1: Basiskonzepte N1	Modulprüfung	benotet	1 Studien- leistung	keine	7
B-N2: Basiskonzepte N2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N1 und B-N2	6
G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 und B-G2	6

- (2) Im vertieften Lernbereich Sachunterricht sind die Prüfungen nach Absatz 1 abzulegen. Zusätzlich ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen. Der Wahl entsprechend sind folgende Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studien- leistungen	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
Nv: vertiefte Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N1 und B-N2	9
Gv: vertiefte Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 und B-G2	9

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt an Grundschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht ein Lehramt an Grundschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module E-AD, B-G1, B-G2, B-N1 und B-N2 begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 28. Mai 2018
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juni 2018
- Maschinenbau vom 11. Juli 2018
- Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018
- Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018
- Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)

für ein Lehramt an Grundschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts in der Grundschule erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TP-SU: Theorie-Praxis-Modul Sachunterricht (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte; Entwicklung einer forschenden Lernhaltung.

Modul SN: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP bzw. 8 LP)* (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik, wahlweise mit Lehrveranstaltung (LV) Inklusiver Sachunterricht.

Modul SG: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP bzw. 8 LP)* (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, wahlweise mit LV Inklusiver Sachunterricht.

* Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SG.

- (2) Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TP-SU: Theorie-Praxis-Modul Sachunterricht (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte; Entwicklung einer forschenden Lernhaltung.

Wahlmöglichkeit:

[1]: Sachunterrichtsdidaktik N (Modul SN) + Sachunterrichtsdidaktik Gv (Modul SGv) oder [2]: Sachunterrichtsdidaktik G (Modul SG) + Sachunterrichtsdidaktik Nv (Modul SNv)

Modul SN: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP bzw. 8 LP)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SNv: Sachunterrichtsdidaktik Nv (9 LP bzw. 11 LP)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik, ergänzt um Aspekte einer naturwissenschaftlichen Bezugsfachdidaktik des Sachunterrichts, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SG: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP bzw. 8 LP)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SGv: Sachunterrichtsdidaktik Gv (9 LP bzw. 11)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, ergänzt um Aspekte einer sozial- oder gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsfachdidaktik des Sachunterrichts, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

* Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SNv oder SG oder SGv.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TP-SU: Theorie-Praxis Sachunterricht	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
SN: Sachunterrichts- didaktik N	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**
SG: Sachunterrichts- didaktik G	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SG.

Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

- (2) Im vertieften Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TP-SU: Theorie-Praxis Sachunterricht	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
[1]: Sachunterrichtsdidaktik N + Sachunterrichtsdidaktik Gv <i>oder</i> [2]: Sachunterrichtsdidaktik G + Sachunterrichtsdidaktik Nv				
[1] SN: Sachunter- richtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**
[1] SGv: Sachunter- richtsdidaktik Gv	Modulprüfung	benotet	3 (4)** Studienleistungen	9 (11) **
[2] SG: Sachunter- richtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**
[2] SNv: Sachunter- richtsdidaktik Nv	Modulprüfung	benotet	3 (4)** Studienleistungen	9 (11) **

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SNv oder SG oder SGv.

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt an Grundschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module TP-SU sowie SN/SNv oder SG/SGv (je nach Wahl des Themenschwerpunkts der Masterarbeit) begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 28. Mai 2018
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juni 2018
- Maschinenbau vom 11. Juli 2018
- Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018
- Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018
- Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) für ein
Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Der Studiengang orientiert sich an dem „Perspektivrahmen Sachunterricht“ der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts und bildet die fünf fachlichen Perspektiven des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015 zu „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ (Fachperspektive „Raum“, Fachperspektive „Zeit“, soziokulturelle Fachperspektive, naturwissenschaftliche Fachperspektive, technische Fachperspektive) ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Basiskonzepte in den fünf grundlegenden Perspektiven verstanden haben und an exemplarischen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung fachlicher und fachdidaktischer Aspekte erläutern und darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sachunterricht ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Der Lernbereich Sachunterricht kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik (4 LP) (Pflichtmodul)

Behandlung der Erkenntnismethoden und Arbeitsweisen der Gesellschafts- und Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts.

Modul B-G1: Basiskonzepte G1 (Soziologie, Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in soziologischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen / Ausprägungen.

Modul B-G2: Basiskonzepte G2 (Geschichte, Geographie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Konzepte von „Gesellschaft“ und exemplarische Vertiefung in historischen und humangeographischen Dimensionen / Ausprägungen sowie ihren naturgeographischen Grundlagen.

Modul B-N1: Basiskonzepte N1 (Physik, Technik, reg. Erkundungen) (7 LP*) (Pflichtmodul)

Zentrale Konzepte der Physik und Technik.

Regionale Erkundungen.

Modul B-N2: Basiskonzepte N2 (Chemie, Biologie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Zentrale Konzepte der Chemie und Biologie.

Modul N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des Sachunterrichts aus naturwissenschaftlicher und technischer Perspektive.

Modul G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts (6 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ un- benotet	Studien- leistungen	Zugangsvoraus- setzungen Modul	LP
E-AD: Einführung in Arbeitsweisen und Didaktik	Modulprüfung	unbenotet	keine	keine	4
B-G1: Basiskonzepte G1	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-G2: Basiskonzepte G2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
B-N1: Basiskonzepte N1	Modulprüfung	benotet	1 Studien- leistung	keine	7
B-N2: Basiskonzepte N2	Modulprüfung	benotet	keine	keine	5
N: Themenfelder des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-N1 und B-	6
G: Themenfelder des sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Sachunterrichts	Modulprüfung	benotet	keine	erfolgreicher Abschluss der Module E-AD, B-G1 und B-G2	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Für Exkursionen: Studierende, die nicht zu einer Exkursion im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module E-AD, B-G1, B-G2, B-N1 und B-N2 begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 25 bis maximal 30 Seiten (ohne evtl. Anhänge) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 28. Mai 2018
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juni 2018
- Maschinenbau vom 11. Juli 2018
- Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018
- Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018
- Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungs- wissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien. Zudem werden im Masterstudium die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlich-technischer Inhalte an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertieft, erweitert und eingeübt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts erworben haben, diese auf verschiedene Gebiete sachgerecht an Förderschulen anwenden und Unterrichtsinhalte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

- (1) Falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

TPM SUSoPäd: Theorie-Praxis Modul Sachunterricht sonderpädagogische Förderung (5 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, Lehrveranstaltung (LV) Inklusiver Sachunterricht

Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik.

Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.

- (2) Falls kein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

Modul SUSoPäd: Sachunterricht sonderpädagogische Förderung (5 LP) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik.

Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP) (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
TPM SUSoPäd*	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9*
SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

- (2) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls *kein* Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
SUSoPäd	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	5
SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.

- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module TPM-SUSoPäd oder SUSoPäd (je nachdem, ob im Lernbereich Sachunterricht das Praxissemester absolviert wird oder nicht) sowie SN SUSoPäd oder SG SUSoPäd (je nach Wahl des Themenschwerpunkts der Masterarbeit) begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 28. Mai 2018
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juni 2018
- Maschinenbau vom 11. Juli 2018
- Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018
- Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018
- Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von künstlerischen Arbeiten und Kunstgeschichte verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und bilden die Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Kunst kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik / Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungs-kompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedenen Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog. Reprofotografie.

KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KW1	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		6
KW2	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	5
KW3	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	8
KA1	ohne Prüfung*		unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		10
KA8	ohne Prüfung*		unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

* Die Module KA1 und KA8 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KW1, KW2, KD1, KD2) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche / bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:

- Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher / bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder.
- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft; interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen; vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder; Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen; wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen; Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position; vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch; Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische

Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren.

KD4: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Kenntnis von Fachstandards, Fachdiskursen, Handlungsmodellen, Performativität und Innovationsstrategien des Kunstunterrichts; Reflexionskompetenz hinsichtlich Handlungsmodellen, Curricula, Unterrichtsprozessen und -ergebnissen.

KW4: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 4 (7 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA15: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA19: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch eigenständige Denkweise. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
KD4	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	7

KW4	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	7
KA15	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet	keine	6
KA19	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet	keine	9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb insgesamt 7 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst (künstlerisches Arbeiten und Kunstgeschichte) verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Kunst ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder das Unterrichtsfach Kunst ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studienstruktur und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD3: Kunstdidaktisches Handeln (6 LP) (Pflichtmodul)

Grundproblematiken in der Kunst- und Kulturvermittlung erfassen und reflektieren. Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung bewerten können. Mediendidaktische Konzepte im Rahmen der Kunst- und Kulturvermittlung verorten. Das Verhältnis von Lern- und Lehrprozessen und individueller Förderung problematisieren.

KW1a: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1a (4 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA2: Experiment & Erfahrung 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in einem der insgesamt fünf künstlerischen Bereiche.

KA7: Experiment & Erfahrung 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul I. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA9: Künstlerische Konzepte 1 & 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) Das Bachelorstudium im vertieften Studium des Unterrichtsfaches Kunst umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das vertiefte Bachelorstudium umfasst zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Modulen folgendes Vertiefungsmodul:

KA10: Künstlerische Konzepte 1 (9 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Kunst sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5

KD3	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	6
KW1a	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		4
KW2	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1a	5
KA2	ohne Prüfung*		unbenotet		5
KA7	ohne Prüfung*		unbenotet		6
KA9	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

* Die Module KA2 und KA7 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Im vertieften Studium des Unterrichtsfaches Kunst ist zusätzlich die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KA10	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		9

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA2, KA7, KW2, KD1, KD3) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018 S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche / bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
 - Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und

Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher / bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder.

- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Fach Kunst umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche

Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren, kunstdidaktische Handlungsmodelle reflektieren.

KW5: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 5 (3 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA20: Künstlerische Konzepte 2 (11 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmendes professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) Das Masterstudium im Fach Kunst als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP).

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren, kunstdidaktische Handlungsmodelle reflektieren.

KA20: Künstlerische Konzepte 2 (11 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmendes professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KW4a: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft (6 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Kunst sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
KW5	Modulprüfung	Präsentation	benotet		3
KA20	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		11

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Im vertieften Studium des Unterrichtsfachs Kunst sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
KW4a	Modulprüfung	Präsentation	benotet		6
KA20	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		11

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb insgesamt 7 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
(in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach)
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die

Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Kunst kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium Kunst umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik / Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedenen Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprofotografie.

KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KW1	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		6
KW2	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	5
KW3	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	8
KA1	ohne Prüfung*		unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		10
KA8	ohne Prüfung*		unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

* Die Module KA1 und KA8 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KW1, KW2, KD1, KD2) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben bzw. erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach) eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach) eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach) eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
(in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach)
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen, und verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche / bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
- Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher / bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder.
 - Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft; interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen; vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder; Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen; wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen; Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
 - Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren.

KD4: Kunstdidaktisches Handeln öffnen (7 LP) (Pflichtmodul)

Kenntnis von Fachstandards, Fachdiskursen, Handlungsmodellen, Performativität und Innovationsstrategien des Kunstunterrichts; Reflexionskompetenz hinsichtlich Handlungsmodellen, Curricula, Unterrichtsprozessen und –ergebnissen.

KW4: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 4 (7 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA15: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA19: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch eigenständige Denkweise. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
KD4	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		7
KW4	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		7
KA15	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		6
KA19	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeitsmodul

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb insgesamt 7 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach) eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach) eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Kunst

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Kunst kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik / Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2a: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2a (4 LP) (Pflichtmodul)

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedene Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

KW3a: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3a (4 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA4: Experiment & Erfahrung 1 (10 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA7: Experiment & Erfahrung 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA4. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA11: Künstlerische Konzepte 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment & Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Historische und zeitgenössische Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA14: Künstlerische Konzepte 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Kunst sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5

KD2	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KW1	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		6
KW2a	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	4
KW3a	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	4
KA4	ohne Prüfung*		unbenotet		10
KA7	ohne Prüfung*		unbenotet		6
KA11	ohne Prüfung*		unbenotet		6
KA14	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		5

* Die Module KA4, KA7 und KA11 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA4, KA7, KW1, KW2a, KD1, KD2) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.

- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Kunst mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Kunst

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche / bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
 - Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und

Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher / bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder.

- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche

Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren, kunstdidaktische Handlungsmodelle reflektieren.

KD4: Kunstdidaktisches Handeln öffnen (7 LP) (Pflichtmodul)

Kenntnis von Fachstandards, Fachdiskursen, Handlungsmodellen, Performativität und Innovationsstrategien des Kunstunterrichts; Reflexionskompetenz hinsichtlich Handlungsmodellen, Curricula, Unterrichtsprozessen und -ergebnissen.

KW4a: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 4a (6 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA18: Künstlerische Positionen 1 (11 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Kunst sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
KD4	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		7
KW4a	Modulprüfung	Präsentation	benotet		6
KA18	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		11

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss

des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Kunst ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Kunst kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD3: Kunstdidaktisches Handeln (6 LP) (Pflichtmodul)

Grundproblematiken in der Kunst- und Kulturvermittlung erfassen und reflektieren. Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung bewerten können. Mediendidaktische Konzepte im Rahmen der Kunst- und Kulturvermittlung verorten. Das Verhältnis von Lern-, Lehrprozessen und individueller Förderung problematisieren.

KW1a: Basismodul Kunstgeschichte 1a (4 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft. Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren. Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungskompetenzen. Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA2: Experiment & Erfahrung 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in einem der insgesamt fünf künstlerischen Bereiche.

KA7: Experiment & Erfahrung 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA2. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA9: Künstlerische Konzepte (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5
KD3	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	6
KW1a	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		4

KW2	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1a	5
KA2	ohne Prüfung*		unbenotet		5
KA7	ohne Prüfung*		unbenotet		6
KA9	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

* Die Module KA2 und KA7 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA2, KA7, KW1a, KW2, KD1, KD3) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche / bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
 - Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von

bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher / bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder.

- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren.

Modul KW5: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 5 (3 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA16: Künstlerische Positionen 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

Wenn das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Kunst belegt wird, belegen die Studierenden statt des Moduls KA16 das Modul KA17.

KA17: Künstlerische Positionen 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA21: Künstlerische Positionen 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch eigenständige Denkweise. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
KW5	Modulprüfung	Präsentation	benotet		3
KA16 (mit TPM)	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		5
KA17 (ohne TPM)	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		8
KA21	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst (1-Fach)
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, der Kunstdidaktik und der kulturanthropologischen Vermittlung, darüber hinaus der Kulturanthropologie des Textilen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über grundlegende und weiterführende schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu grundlegenden und erweiterten Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und in der Kulturanthropologie des Textilen (in der Fächerkombination Kunst / Kulturanthropologie des Textilen), zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu weiterführenden Fragen der Vermittlung von Kunst und der Kulturanthropologie des Textilen verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die

Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle. Darüber hinaus erfassen sie wesentliche Vermittlungsmodelle in interdisziplinären Kontexten der Kunst- und Kulturvermittlung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) kann wahlweise in den Fächerkombinationen Kunst / Kunst oder Kunst / Kulturanthropologie des Textilen studiert werden.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) umfasst 136 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht in der Fächerkombination Kunst / Kunst aus den folgenden Modulen (68 LP + 68 LP):

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik / Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

KD6: Kulturanthropologische Vermittlungskonzepte (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Kenntnisse über kulturanthropologische Theorien und Methoden der Vermittlung, grundlegende Kompetenzen im Planen, Durchführen und Evaluieren von schulischen und außerschulischen Vermittlungseinheiten.

KD7: Raumkulturelle Bildung (5 LP) (Pflichtmodul)

Kenntnisse von kulturellen Skripten zur künstlerischen Kartografie von Raum und gebauter Umwelt, Raumkonstruktionen von Kindern und Jugendlichen als Methode des forschenden Studierens erfassen und in mediale Skripte umsetzen, Raum und Stadtbaukultur als Bildungsskript verstehen und für Vermittlungskonzepte gestalten, Vermittlungsmethoden des Mappings in Bildungssituationen kennenlernen, anwenden und entwickeln.

KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW1b: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1b (6 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefende Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Übungen zur weiteren Entwicklung der Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedene Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

KW2b: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2b (5 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung erkennbar. Dabei sollen die Studierenden einen Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung erhalten.

KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KW3b: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3b (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung von KG7. An weiteren exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskonntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprografie.

KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

KA1E: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskonntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA6: Experiment & Erfahrung 2 (12 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA8E: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung 1 und 2“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprografie.

KA12E: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) Das Bachelorstudium besteht in der Fächerkombination Kunst / Kulturanthropologie des Textilen aus den folgenden Modulen (68 LP + 68 LP):

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik / Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedene Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und

Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprofotografie.

KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

KdT1: Einführung in die Kulturanthropologie der Textilien (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu zentralen Handlungs- und Problemfeldern, zu Grundagentheorien und zu wissenschaftsgeschichtlichen Zusammenhängen der Kulturanthropologie des Textilien.

KdT2: Grundlagen der Gestaltung und des Designs (11 LP) (Pflichtmodul)

Künstlerische Strategien zur Gestaltung von textilen Projekten und grundsätzliches Wissen zu zeitgenössischer künstlerischer Produktion mit textilem Material.

KdT3: Kulturanthropologische Didaktik und Inklusion (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundlegende Kenntnisse über kulturanthropologische Theorien und Methoden der Vermittlung, grundlegende Kompetenzen im Planen, Durchführen, Evaluieren und Dokumentieren von schulischen und außerschulischen Vermittlungseinheiten.

KdT4: Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (10 LP) (Pflichtmodul)

Erweiterung der wissenschaftlichen Reflexions- und gestalterischen Problemlösungsfähigkeit durch vertiefte und verfeinerte Theoriekenntnisse.

KdT5: Schnittstellen (12 LP) (Pflichtmodul)

Materialität als vielschichtiges, mehrdeutiges, kulturelles Phänomen: Nachvollzug künstlerischer Strategien und theoretischer Positionen und Entwicklung eigener Lösungswege.

KdT6: Examensmodul (11 LP) (Wahlpflichtmodul, wenn die Thesis in Kulturanthropologie des Textilien geschrieben wird)

Kenntnis der relevanten Mode- und Medientheorien, Übung von analytischen und argumentativen Verfahren, eigenständige Übernahme einer überschaubaren Forschungsaufgabe, Vertrautheit mit Formen des Wissensmanagements.

KdT7: Mode, Medien und Transfer (11 LP) (Wahlpflichtmodul, wenn die Thesis in Kunst oder Bildungswissenschaften geschrieben wird)

Medien-, Wahrnehmungs- und Kommunikationskompetenz, Sensibilisierung im Hinblick auf genderkritische und kulturdifferente Perspektiven als auch auf zielgruppenspezifische Mediennutzungsfelder, Vertiefung der Methoden kritischer Medienanalyse und Strategien wissenschaftlicher Kommunikation für nichtwissenschaftliche Zielgruppen.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

In der Fächerkombination Kunst / Kunst:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KD6	Modulprüfung	Portfolio	benotet	3 Studienleistungen	5
KD7	Modulprüfung	Studienprojekt	benotet		5
KW1	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		6
KW1b	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		6
KW2	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	5
KW2b	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	5
KW3	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	8
KW3b	Modulprüfung	Studienprojekt	benotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	8
KA1	ohne Prüfung*		unbenotet		12
KA1E	ohne Prüfung*		unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		10
KA8	ohne Prüfung*		unbenotet		8
KA8E	ohne Prüfung*		unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

KA6	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		12
KA12E	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

* Die Module KA1/KA1E und KA8/KA8E werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

In der Fächerkombination Kunst / Kulturanthropologie des Textilen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu den Elementen 1 und 2	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KW1	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		6
KW2	Modulprüfung	Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	5
KW3	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	8
KA1	ohne Prüfung*		unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		10
KA8	ohne Prüfung*		unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7
KdT1	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	3 Studienleistungen	12
KdT2	Modulprüfung	mündliche Präsentation	unbenotet	3 Studienleistungen	11
KdT3	Modulprüfung	Portfolio	benotet	4 Studienleistungen	12
KdT4	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen	10
KdT5	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	5 Studienleistungen	12

KdT6	Modulprüfung	mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	3 Studienleistungen	11
KdT7	Modulprüfung	Portfolio	benotet	4 Studienleistungen	11

* Die Module KA1 und KA8 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst in der Fächerkombination Kunst / Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KA8, KW11, KW1b, KW2b, KD1, KD2, KD6, KD7) oder in der Fächerkombination Kunst / Kulturanthropologie des Textilen nach dem erfolgreichen Abschluss Module des ersten und zweiten Studienhalbjahres (KD1, KD2, KW1, KW2, KW1b, KdT1, KdT2, KdT3, KdT4) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Kulturanthropologie des Textilen oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Kunst (1-Fach)

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche / bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
 - Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und

Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher / bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder, Kennenlernen außerschulischer Handlungsbühnen zur Kunstvermittlung, Aneignung der für Orte „originaler Begegnung mit Kunstwerken“ typischen und spezifischen Vermittlungsformen, Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen museumspädagogischen Positionen, Umgang mit empirischen Forschungsmethoden.

- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft; interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen; vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder; Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen; wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen; Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) umfasst 64 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren.

TPM2: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Empirische Forschungsmethoden kennenlernen und in Studien- oder Unterrichtsprojekten anwenden.

KD4: Kunstdidaktisches Handeln öffnen (7 LP) (Pflichtmodul)

Kenntnis von Fachstandards, Fachdiskursen, Handlungsmodellen, Performativität und Innovationsstrategien des Kunstunterrichts; Reflexionskompetenz hinsichtlich Handlungsmodellen, Curricula, Unterrichtsprozessen und –ergebnissen.

KD5: Anwendungsfelder der Kunstvermittlung (7 LP) (Pflichtmodul)

Gesellschaftliche Handlungsbühnen der Kunst- und Kulturvermittlung kennenlernen und ihre Methoden anwenden und erproben.

KW4: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft I (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Rückversicherung der Studierenden. Es bündelt noch einmal Themen, Methoden und Kompetenzen aus dem Bachelorstudium, um gewissermaßen als Scharnier das Vertiefungsmodul KG11 vorzubereiten. Dabei spielt das Selbststudium eine große Rolle – gerade auch im Sinne der Berufsqualifikation.

KW4b: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft II (7 LP) (Pflichtmodul)

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

KA15: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA19: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog

und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmend professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA15E: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Entwickelte Professionalisierung der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA19E: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch eigenständige Denkweise. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet /unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TPM1	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
TPM2	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
KD4	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		7
KD5	Modulprüfung	Präsentation, Portfolio und Aussprache	benotet		7
KW4	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		7
KW4b	Modulprüfung	Kolloquium	benotet		7
KA15	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		6
KA15E	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		6

KA19	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		9
KA19E	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss eines Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb insgesamt 7 Leistungspunkte) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Textilgestaltung

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018 S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung in Schule und in außerschulischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Hierzu werden Theorien und Konzepte kulturalanthropologischer textiler Bildung, Gestaltung, Erziehung, Vermittlung und des Unterrichts berücksichtigt. Das Studium befähigt zur Diagnose und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Fachunterricht Textilgestaltung. Es reflektiert dezidiert Bedingungen und Fragen des inklusiven Textilunterrichts.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein grundlegendes kulturalanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über Kompetenzen in Diagnostik und individueller Förderung sowie über reflexive und praktische Kompetenzen im Hinblick auf inklusiven kulturalanthropologisch fundierten Textilunterricht verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Textilgestaltung kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen (12 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in historische und zeitgenössische Handlungs- und Problemfelder, in grundlegende Theorien sowie in zentrale kulturanalytische Prinzipien und Verfahren des Fachstudiums ein.

Modul 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul beschäftigt sich mit Grundlagen der Gestaltung und des Designs auf gestalterisch-praktischer und theoretischer Ebene. Vermittelt werden die Gestaltung themenbezogener textiler Objekte, Strategien des Entwerfens, Experimentierens, Umsetzens von textilen Werken, Strategien des Sehens, der Wahrnehmung von Phänomenen und Strukturen alltäglicher Handlungs- und Erlebnismuster.

Modul 3 Kulturanthropologische Didaktik und Inklusion (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in zentrale Theorien kulturanthropologischer Didaktik und Inklusion ein. Es thematisiert Methoden kulturanthropologischer Vermittlung im inklusiven Textilunterricht und reflektiert grundlegende Fragen von Diagnose und individueller Förderung. Es baut grundlegende unterrichtliche Kompetenzen auf.

Modul 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich der theoretisch vertieften und methodisch-problemorientierten Analyse vestimentärer Kulturen. Ziel ist die Überprüfung, Erprobung und Erweiterung bestehender theoretischer und methodischer Kenntnisse.

Modul 5 Schnittstellen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich wissenschaftlichen und künstlerischen Zugängen zur materiellen Kultur. Es reflektiert die Vernetzungen von gestalterischer Praxis und Wissenschaft als gesellschaftskritische Problemlösungsformate (Materialität, Nachhaltigkeit, Re-Design, Gender, Heterogenität).

Modul 6 Examensmodul (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul begleitet mehrdimensional den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationsprozess. Das Ziel ist es, wissenschaftliche Perspektiven auf Wissen und Wissenserwerb zu vertiefen oder künstlerische Position zu reflektieren und durch eigene Präsentationen, Recherchen und Analysen zu stärken und somit das Forschen und

Schreiben der Bachelorthesis produktiv zu stützen. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis im Fach Textilgestaltung absolvieren.

Modul 7 Analyse materieller Kultur (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul vermittelt Kenntnisse bzgl. der Analyse materieller Kultur in ihrer zeiträumlichen Kontextabhängigkeit. Es vertieft das Wissen durch einschlägige Lektüre von theoretischen wie historischen Texten und durch exemplarische Methodenanwendung. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis nicht im Fach Textilgestaltung absolvieren.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BA HRSGe 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	3 Studienleistungen	12
BA HRSGe 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs	Modulprüfung	mündliche Präsentation	unbenotet	2 Studienleistungen	9
BA HRSGe 3 Kulturanthropolo- gische Didaktik und Inklusion	Modulprüfung	Portfolio	benotet	3 Studienleistungen	9
BA HRSGe 4 Theorien und Methoden der vestimentären Kulturanalyse	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen	8
BA HRSGe 5 Schnittstellen	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	4 Studienleistungen	8
BA HRSGe 6 Examensmodul	Modulprüfung	mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	3 Studienleistungen	7
BA HRSGe 7 Analyse materieller Kultur	Modulprüfung	mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	4 Studienleistungen	7

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erreichen von 46 Leistungspunkten angemeldet werden. Sie kann wissenschaftlich oder künstlerisch angelegt sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ca. 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Textilgestaltung mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Textilgestaltung

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium vermittelt über das Bachelorstudium hinausgehende Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und vertieft bisherige fachwissenschaftliche, gestalterische und fachdidaktische Kompetenzen. Es orientiert sich an der Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung in der Schule. Dabei schafft es eine besondere Theorie-Praxisvernetzung und qualifiziert zum wissenschaftlichen Arbeiten in den ausgewiesenen Bereichen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein vertieftes kulturanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über

Kompetenzen in Diagnostik, individueller Förderung und Inklusion, sowie genderreflexive Kompetenzen verfügen. Diese Kompetenzen befähigen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen im Fach Textilgestaltung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Näheres regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Vorbereitungsseminar in Kombination mit dem Begleitseminar befähigt Studierende zur Planung, Durchführung und Auswertung von fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Perspektiven.

Modul 1a Textildidaktisches Projekt (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Textildidaktische Projekt bearbeitet ein kulturanthropologisch ausgewähltes relevantes Thema unter fachdidaktischen Fragestellungen im Projektzusammenhang. Das heißt, es intendiert organisatorisch wie inhaltlich öffentliche Präsentationen von Projektergebnissen.

Modul 2 Gestaltung und Inszenierung (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich bedarfsorientierten wie freien gestalterischen Themen unter besonderer Berücksichtigung von Inszenierung. Es vertieft Gestaltungskompetenzen, professionalisiert eigenständiges künstlerisches Arbeiten (Atelier) und schließt mit einer fachpraktischen Prüfung ab.

Modul 3 Inklusions- und Transferprozesse (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul reflektiert spiralcurricular am Ende des Studiums Legitimationsfragen und Bildungsrelevanz des kulturanthropologisch fundierten, inklusiven Textilunterrichts. Es stellt einen fachdidaktischen Brückenschlag zwischen dem Masterstudium, der zweiten schulischen Ausbildungsphase und der Berufspraxis her. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis-Modul	Modulprüfung	Wissenschaft- liche schriftliche Dokumentation	benotet	2 Studienleistungen	7
MA HRSGe 1a Textildidaktisches Projekt	Modulprüfung	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	3 Studienleistungen	9
MA HRSGe 2 Gestaltung und Inszenierung	Modulprüfung (fachpraktische Prüfung)	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	3 Studienleistungen	10
MA HRSGe 3 Inklusions- und Transferprozesse	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	5

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Textilgestaltung nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Textilgestaltung

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen, im inklusiven Unterricht an Regelschulen und in außerschulischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Hierzu werden Theorien und Konzepte textiler und kulturanthropologischer Bildung, Gestaltung, Erziehung und Vermittlung berücksichtigt. Das Studium befähigt zur Diagnose und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsfach Textilgestaltung unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Förderprofile und unter den Bedingungen inklusiven Unterrichts.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein grundlegendes,

kulturanthropologisch fundiertes, fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über genderreflexive Kompetenzen sowie über Fähigkeiten in Diagnostik und individueller Förderung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Profilbildungen und im inklusiven Textilverricht an Regelschulen verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in elementare historische und zeitgenössische Handlungs- und Problemfelder, in grundlegende Theorien und methodische Verfahren des Fachstudiums ein.

BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul beschäftigt sich mit elementaren Grundlagen der Gestaltung und des Designs auf gestalterisch-praktischer und auf theoretischer Ebene. Vermittelt werden die Gestaltung themenbezogener Objekte, Strategien des Sehens, der Wahrnehmung von Phänomenen und Strukturen alltäglicher Handlungs- und Erlebnismuster.

BA SP 3 Kulturanthropologische Didaktik und Inklusion (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in zentrale Fragen kulturanthropologischer Vermittlung an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung und an Regelschulen im inklusiven Textilenterricht ein. Es schafft Zugänge und Transfermöglichkeiten zur Unterrichtspraxis und reflektiert besondere Möglichkeiten der Inklusion, der Diagnose und individuellen Förderung (DiF).

BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich der theoretisch vertieften und methodisch-problemorientierten Analyse vestimentärer Kulturen. Ziel ist die Überprüfung, Erprobung und Erweiterung bestehender theoretischer und methodischer Kenntnisse.

BA SP 5 Schnittstellen (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich wissenschaftlichen und künstlerischen Zugängen zur materiellen Kultur. Es reflektiert die Vernetzungen von gestalterischer Praxis und Wissenschaft als gesellschaftskritische Problemlösungsformate (Materialität, Nachhaltigkeit, Re-Design, Gender, Heterogenität).

BA SP 6 Examensmodul (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul begleitet den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationsprozess. Das Ziel ist es, wissenschaftliche Perspektiven auf Wissen und Wissenserwerb zu vertiefen oder künstlerische Positionen zu reflektieren und durch eigene Präsentationen, Recherchen und Analysen zu stärken und somit das Forschen und Schreiben der Bachelorthesis produktiv zu stützen. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis im Fach Textilgestaltung absolvieren.

BA SP 7 Analyse materieller Kultur (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul vermittelt Kenntnisse für die Analyse von materieller Kultur in ihrer zeiträumlichen Kontextabhängigkeit. Es vertieft das Wissen durch einschlägige Lektüre von theoretischen wie historischen Texten und durch Methodenanwendung. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis nicht im Fach Textilgestaltung absolvieren.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	3 Studienleistungen	8

BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs	Modulprüfung	mündliche Präsentation	unbenotet	2 Studienleistungen	6
BA SP 3 Kulturanthropolo- gische Didaktik und Inklusion	Modulprüfung	Portfolio	benotet	3 Studienleistungen	6
BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen	6
BA SP 5 Schnittstellen	Modulprüfung	Portfolio	benotet	4 Studienleistungen	6
BA SP 6 Examensmodul	Modulprüfung	mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	3 Studienleistungen	6
BA SP 7 Analyse materieller Kultur	Modulprüfung	mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	4 Studienleistungen	6

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erreichen von 32 Leistungspunkten begonnen werden. Sie kann wissenschaftlich oder künstlerisch angelegt sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ca. 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Studium vermittelt über das Bachelorstudium hinausgehende Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung und vertieft bisherige fachwissenschaftliche, gestalterische und fachdidaktische Kompetenzen. Es orientiert sich an der Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Förderprofile und der Inklusion. Dabei schafft es eine besondere Theorie – Praxisvernetzung und qualifiziert zum wissenschaftlichen Arbeiten in den ausgewiesenen Bereichen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein vertieftes kulturanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über Kompetenzen in Diagnostik, individueller Förderung und Inklusion, sowie genderreflexive

Kompetenzen verfügen. Diese Kompetenzen befähigen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Fach Textilgestaltung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Es befähigt zur Planung, Durchführung und Auswertung von didaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten im Fach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen und im inklusiven Textilunterricht an Regelschulen. Das Theorie-Praxis-Modul ist nur in einem der beiden Unterrichtsfächer zu studieren.

Modul 1a oder 1b Textildidaktisches Projekt (5 oder 8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Im Masterstudium im ersten Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst das Textildidaktische Projekt 5 Leistungspunkte. Das Modul vertieft im Projektkontext ein kulturanthropologisch relevantes Thema unter fachdidaktischen Fragestellungen. Sonderpädagogische Reflexionen begleiten das Projekt.

Studierende, die das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Textilgestaltung belegen, wählen die Projektvariante b mit 8 Leistungspunkten. Es vertieft im Projektkontext ein kulturanthropologisch relevantes Thema unter fachdidaktischen Fragestellungen. Studierende führen in diesem Modul zum Projektthema vertiefte Reflexionen zu sonderpädagogischen Förderperspektiven und zur Inklusion durch. Die Reflexionen können eigenständige Transfers, empirische Untersuchungen oder Theoriestudien betreffen.

Modul 2 Gestaltung und Inszenierung (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul wird von allen Studierenden (1. und 2. Unterrichtsfach Textilgestaltung) studiert. Es umfasst eigenständige, bedarfsorientierte und freie Gestaltungen. Das Modul schließt mit einer fachpraktischen Prüfung ab.

Modul 3 Inklusions- und Transferprozesse (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul reflektiert spiralcurricular am Ende des Studiums Legitimationsfragen und Bildungsrelevanz des kulturanthropologisch fundierten, inklusiven Textilunterrichts. Es stellt einen fachdidaktischen Brückenschlag zwischen dem Masterstudium, der zweiten schulischen Ausbildungsphase und der Berufspraxis her. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	Wissenschaft- liche schrift- liche Doku- mentation	benotet	2 Studienleistungen	7*
MA SP 1a oder 1b Textildidaktisches Projekt (1. und 2. Unterrichtsfach)	Modulprüfung	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	3 Studienleistungen**	5 0. 8**
MA SP 2 Gestaltung und Inszenierung	Modulprüfung (fachprakti- sche Prüfung)	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	3 Studienleistungen	5
MA SP 3 Inklusions- und Transferprozesse	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	5

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Studierende die das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Textilgestaltung ablegen, wählen die Projektvariante b mit 8 Leistungspunkten.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erwerb von 14 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13. Juli 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)
an der TU Dortmund

Zwischen dem Kanzler der TU Dortmund als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU Dortmund

sowie

zwischen der Rektorin der TU Dortmund als Dienststellenleiterin

und

dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der TU Dortmund

wird gemäß § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) folgende Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement an der TU Dortmund abgeschlossen.

Präambel

Die Beteiligten verfolgen gemeinsam das Ziel, die Gesundheit aller Beschäftigten zu erhalten und zu fördern.

Auf der Basis dieses Ziels arbeiten die Vertragsparteien vertrauensvoll im Dialog zur Sicherung der Teilhabe der Beschäftigten am Arbeitsleben im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des § 167 Abs. 2 SGB IX/BundesteilhabeG zusammen.

§ 1 Ziele

- (1) Das Betriebliche Eingliederungsmanagement dient folgenden Zielen:
 - Bestehende Arbeitsunfähigkeit soll möglichst überwunden werden,
 - erneuter Arbeitsunfähigkeit soll vorgebeugt und
 - der Arbeitsplatz erhalten werden.
- (2) Im Blick soll hierbei die Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten stehen. Entsprechende Maßnahmen sollen daher dazu dienen, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten langfristig zu erhalten und Behinderungen sowie chronischen Erkrankungen aus dem Arbeitsprozess an der TU Dortmund heraus vorzubeugen, um eine möglichst dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.
- (3) Um die Ziele zu erreichen, arbeiten die am BEM-Verfahren Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Geltungsbereich & Fristen

Die Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Beschäftigte der TU Dortmund, die in einem tariflichen Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen sowie auf die Beamtinnen und Beamten der TU Dortmund und die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Darüber hinaus können Beschäftigte initiativ um ein BEM-Gespräch bitten, ohne die gesetzlichen Fristen erfüllen zu müssen.

§ 3 Vorgesetzte

Vorgesetzte haben eine besondere Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen unterstützend dafür Sorge, dass den Beschäftigten möglichst frühzeitig präventive Maßnahmen zuteilwerden. Den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern obliegt die Pflicht, Führungskräfte regelmäßig über die Möglichkeiten und Aufgabenstellungen des betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagement zu informieren.

§ 4 Handlungsfelder & Spektrum des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

(1) Mit Zustimmung und Beteiligung der Betroffenen wird im BEM-Prozess erarbeitet, mit welchen Leistungen oder Hilfen die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

(2) Das Handlungsfeld umfasst die Schwerpunkte:

- Prävention
 - Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 - Gesundheitsförderung
 - Filterung von Fehlbeanspruchung
- Rehabilitation
 - Stufenweise Wiedereingliederung der/des Betroffenen
 - Beratung über Möglichkeiten der ambulanten und/oder medizinischen Begleitung und der beruflichen und/oder medizinischen Rehabilitation
- Integration
 - Qualifikation
 - Veränderung des Arbeitsplatzes und/oder der Arbeitszeit
 - Umsetzung

(3) Das Beschäftigungsverhältnis sollte möglichst an die Leistungsfähigkeit der/des Betroffenen angepasst werden, z. B. durch:

- Anpassung an das Alter -> altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- Anpassung an die Auswirkungen einer Krankheit -> leidensgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- Anpassung an die Auswirkungen einer Behinderung -> behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung.

§ 5 Ergebnisse des BEM-Prozesses

(1) Im BEM-Prozess wird gemeinsam mit der/dem Betroffenen nach betrieblichen Lösungen gesucht, um den Vorgaben des § 167 Abs. 2 SGB IX gerecht zu werden (bestehende Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden, neue Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und den Arbeitsplatz zu erhalten). Hierzu werden Vorschläge/Empfehlungen erarbeitet. Die TU Dortmund als Arbeitgeberin ist angehalten, die Empfehlungen des BEM-Prozesses umzusetzen.

(2) Ergebnis des BEM-Verfahrens kann sein, dass nach verschiedenen Schritten (wie beispielsweise medizinischer Behandlung, Rehabilitation und/oder stufenweiser Wiedereingliederung)

- weitere Maßnahmen nicht notwendig sind, die Gründe der Arbeitsunfähigkeit sind überwunden.
- weitere Maßnahmen nicht möglich sind, die Arbeitsfähigkeit kann nicht wiederhergestellt werden.

§ 6 Die/der BEM-Beauftragte

- (1) Die/der BEM-Beauftragte wird vom Dienststellenleiter/von der Dienststellenleiterin als Beauftragter der TU Dortmund für das Betriebliche Eingliederungsmanagement bestellt. Die Bestellung soll im Konsens mit den Personalräten und der Schwerbehindertenvertretung erfolgen.
- (2) Die/der BEM-Beauftragte koordiniert und steuert den BEM-Prozess in enger Kooperation mit der/dem Betroffenen und den am BEM-Prozess Beteiligten.

§ 7 Das Integrationsteam

- (1) Zur Durchführung der Vereinbarung wird ein Integrationsteam jeweils individuell und mit Zustimmung der betroffenen Personen gebildet und vom BEM-Beauftragten geleitet. Die Betroffenen haben explizit die Möglichkeit, ein Mitglied des Personalrats, Vorgesetzte und/oder die Schwerbehindertenvertretung in die Gespräche einzubinden.
- (2) Das Integrationsteam kann im Lauf des Prozesses erweitert werden, wenn dieses zum Beispiel zur Steigerung der Expertise notwendig erscheint. In Betracht kommen beispielsweise Vertreterinnen/Vertreter:
 - des Personaldezernats
 - des Arbeitsmedizinischen Dienstes
 - des Referats 7 [Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz]
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - der Stabsstelle Chancen, Familie & Vielfalt
 - der Psychologischen Beratungsstelle der TU Dortmund [Dezernat 4]
 - soziale Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen
 - der Rehabilitationsträger (Rentenversicherer, Unfallkassen, Krankenkassen)
 - des Integrationsamtes
 - Rehabilitationsdienstleister (Rehaeinrichtungen, Berufsförderungswerk, Integrationsfachdienst, berufliches Trainingszentrum)
 - des Sozialpsychiatrischen Dienstes Stadt DO
 - des Versorgungsamtes
 - der Berufsbildungsträger
 - der Agentur für Arbeit
- (3) Die letzte Entscheidung über die Zusammensetzung des Integrationsteams trifft der BEM-Beauftragte.

§ 8 Das BEM-Verfahren

- (1) Das BEM-Verfahren folgt den gesetzlichen Vorgaben des § 167 Abs. 2 SGB IX/BundesteilhabeG und den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes und beruht auf Freiwilligkeit, Dialog und Konsens. Es hat keinerlei sanktionierenden Charakter. Die Beschäftigten können das BEM-Verfahren zu jedem Zeitpunkt beenden. Betroffene sind nicht verpflichtet, Auskunft über Diagnosen oder Ursachen der Arbeitsunfähigkeit zu erteilen.
- (2) Näheres zum BEM-Prozess ist in einer Prozessbeschreibung dargestellt, die Anlage dieser Dienstvereinbarung ist.

§ 9 Datenschutz, Dokumentation, Vernichtung der Unterlagen und Evaluation

- (1) Das Betriebliche Eingliederungsmanagement erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sollte die Weitergabe personenbezogener Daten während des Eingliederungsprozesses erforderlich sein, so hat der BEM-Beauftragte die/den Betroffenen hierüber aufzuklären und sein/ihr vorheriges schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für die in dieser Vereinbarung benannten Ziele des BEM genutzt werden. Zu anderen Zwecken ist ihre Nutzung untersagt.

- (3) Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen von der/dem BEM-Beauftragten und sonstigen, auf Wunsch der/des Betroffenen, hinzugezogenen Personen keine Einzelfälle bekannt gegeben werden, sondern ggf. nur Fallzahlen und Maßnahmen, die keinen Rückschluss auf Einzelpersonen zulassen.
- (4) Die/der BEM-Beauftragte dokumentiert den Prozessverlauf in eigenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden getrennt und geschützt (gesichert) aufbewahrt. Zugang zu den Unterlagen hat nur der/die BEM-Beauftragte. Betroffene Beschäftigte haben das Recht, die sie betreffenden Unterlagen zum BEM-Prozess anzusehen.
- (5) Sofern nach einem abgeschlossenen BEM-Prozess kein neues BEM-Verfahren eingeleitet werden sollte, sind die Unterlagen drei Jahre nach Abschluss vertraulich zu vernichten.
- (6) Die/der BEM-Beauftragte sorgt für eine Evaluation der Arbeit des Betrieblichen Eingliederungsmanagements an der TU Dortmund. Dieses kann beispielsweise durch Umfragen/Fragebögen erfolgen. Die Teilnahme der Beschäftigten/Betroffenen an entsprechenden Umfragen ist freiwillig und hat anonym zu erfolgen.

§ 10 Information der Beschäftigten

Die Möglichkeit des BEM wird hochschulintern durch den Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin bekanntgegeben.

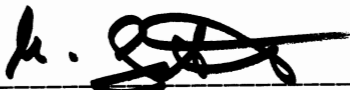
§ 11 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.06.2018 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Nachwirkung der Dienstvereinbarung wird ausgeschlossen.
- (3) Sollten in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen gegen höherrangiges Recht verstoßen, so gilt die Vereinbarung mit den anderen Regelungen fort.

Dortmund, den 21/6/18


Die Dienststelle

Die Rektorin



Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

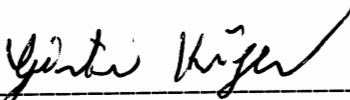
Der Kanzler



Albrecht Ehlers


Für die Personalräte

Der Personalrat der wissenschaftlich
und künstlerisch Beschäftigten
Der Vorsitzende



Günter Krüger

Der Personalrat der nicht-
wissenschaftlich Beschäftigten
Der Vorsitzende



Thomas Tölch